

BÜNDNIS 90/Die Grünen - Kreisverband Krefeld

Beitrags- und Kassenordnung

Stand 08.07.2026

I. Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt ein Prozent des monatlichen Netto-Einkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 12,00 Euro im Monat.
- (2) Für Schüler*innen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf mindestens 3,00 Euro ermäßigt werden.
- (3) Für
 - a. Auszubildenden und Studierenden bis zum 27. Lebensjahr
 - b. Mitgliedern mit einem monatlichen Netto-Einkommen unter 1200,00 Eurokann auf schriftlichen Antrag der Beitrag auf mindestens 7,00 Euro ermäßigt werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag gestundet, unter 7 Euro ermäßigt oder gänzlich erlassen werden (Sozialklausel).
- (5) Die Entscheidung über die Anträge fällt der geschäftsführende Vorstand.

§ 2 Mandatsbeiträge

- (1) Mandatsträger*innen sind neben ihrem Mitgliedsbeitrag nach § 1 zur Zahlung weiterer Beiträge verpflichtet.
- (2) Mandatsträger*innen im Sinne der Beitrags- und Kassenordnung sind Mitglieder, die
 - a. Ratsmitglieder,
 - b. Mitglieder der Bezirksvertretung oder
 - c. sachkundige Bürger*innen sind und
 - d. Mitglieder, die vom Rat in sonstige Gremien und städtische Gesellschaften gesandt werden,
 - e. Mitglieder in den Grünen Fraktionen im LVR sowie im Regionalrat Düsseldorf.

§ 3 Höhe der Mandatsbeiträge (entspricht dem MV-Beschluss)

- (1) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen leisten mindestens 1/3 ihrer erzielten Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern der Stadt Krefeld und Aufsichtsgremien als Mandatsabgabe an den Kreisverband Krefeld. Liegen die Einnahmen oberhalb der gesetzlich eingeräumten, steuerlichen Freibeträge, gelten die 1/3 für den Anteil oberhalb der steuerlichen Freibeträge 1) "nach Steuern", d.h. nach Abzug der Steuer wird für diesen Anteil 1/3 als Beitrag angesetzt.
- (2) Funktionsträger*innen können eine Reduzierung der individuellen Mandatsabgaben aus sozialen Gründen (z.B. familiäre Verpflichtungen in der Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) oder zur Vermeidung besonderer finanzieller Nachteile beantragen. Entsprechende Anträge sind an die

Kreisgeschäftsführung zu richten, so dass über diese im geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden kann.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Mitglieds- und Mandatsbeiträge sind monatlich zum 15. des Folgemonates fällig.
- (2) Es kann eine monatliche, vorzugsweise aber quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- (1) Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, so sind die dadurch entstehenden Kosten dem Mitglied zu belasten.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen.
- (2) Das weitere Mahnverfahren regelt die Satzung.

II. Kassenordnung:

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.
- (2) Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und der Beschlussfassung des Haushaltsplanes werden die Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes fortgeschrieben.

§ 7 Finanzberichterstattung

- (1) Der Vorstand ist zum finanziellen Rechenschaftsbericht verpflichtet. Die Vorlage des finanziellen Rechenschaftsberichts erfolgt zur Jahreshauptversammlung.
- (2) Der finanzielle Rechenschaftsbericht umfasst die Einnahme- und Ausgabeberechnung, einen Bericht über die Entwicklung der Rücklagen und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen.

§ 8 Kostenerstattung

Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, können erstattet werden. Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist ein Einzel- oder Grundsatzbeschluss des geschäftsführenden Vorstands. Es gilt die Finanzordnung des Landesverbandes NRW entsprechend.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.07.2026.